

Notz

28.06.2010

Betriebsratswahl war rechtens

Arbeitsgericht weist Klage gegen „Geschlechtersprung“ zurück

hin **OSNABRÜCK. Das Arbeitsgericht Osnabrück hat die Betriebsratswahl bei den Stadtwerken für rechtens erklärt. Es wies die Anfechtung der Liste „Die Unabhängigen“ ab. Die Liste hatte einen Sitz abgeben müssen, weil die Frauenquote nicht erfüllt worden war.**

Bei der Wahl war es zum sogenannten „listenübergreifenden Geschlechtersprung“ gekommen. Zur Betriebsratswahl bei den Stadtwerken waren zwei Listen angetreten. Auf der Liste 1 (Die Un-

abhängigen) kandidierten sieben Männer. Die Liste 2 führte der Betriebsratsvorsitzende an und umfasste 37 Kandidaten, darunter sieben Frauen. Es siegte klar die Liste 2. Der Betriebsrat hat 15 Mitglieder. Nach dem d'Hondtschen Verteilungsverfahren (das auch bei Wahlen zum Bundes- oder Landtag angewandt wird) erhielt die siegreiche Liste 2 elf Sitze, die Liste 1 vier Mandate.

Nun greift die Frauenquote: Mindestens vier der 15 Betriebsräte müssen Frauen sein. Drei Frauen rücken

über die Siegerliste 2 ein. Das d'Hondtsche Verfahren will es so, dass der 15. und letzte Sitz den Unabhängigen zufällt - doch die können nur Männer aufbieten. Die Wahlordnung schreibt in solchen Fällen vor, dass die Liste den Sitz verliert und eine Frau von der anderen Liste nachrückt. Das ist der „listenübergreifende Geschlechtersprung“. Im konkreten Fall bedeutet das: Die Unabhängigen erhalten nur drei Sitze, die Mehrheitsgruppe zwölf Sitze. In diesem Punkt fochten die Unabhängigen die

Wahl an. Sie halten die Regelung für grundgesetzwidrig. Es gibt allerdings schon eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts von 2005, das den Geschlechtersprung für rechtmäßig hält. Denn damit werde der Anreiz geschaffen, möglichst viele Frauen zur Kandidatur zu bewegen.

Die Anwälte der Unabhängigen verweisen auf das Antidiskriminierungsgesetz (AGG), das zwischenzeitlich in Kraft getreten ist und eine Benachteiligung aufgrund des Geschlechts verhindern soll. Der „listenübergreifen-

de Geschlechtersprung“ benachteilige die Männer, so die Anwälte.

Das Arbeitsgericht Osnabrück ist anderer Meinung. Der „Listensprung“ verstoße nicht gegen das Grundgesetz und sei nicht diskriminierend. Das Bundesarbeitsgericht habe 2005 bei seiner grundlegenden Entscheidung das Antidiskriminierungsgesetz (AGG) nicht berücksichtigen können. Doch habe der Entscheidung eine EG-Richtlinie von 1976 zugrunde gelegen, die auch Basis des AGG gewesen sei.